

# Legal Alert

Änderungen im Registerpfandrecht

April 2009

**Am 5. September 2008 hat das polnische Parlament (Sejm) ein Änderungsgesetz zum Gesetz über das Registerpfandrecht und das Pfandrechtsregister sowie zu anderen weiteren Gesetzen verabschiedet; das Änderungsgesetz („Änderungsgesetz“) wurde im Gesetzblatt Dziennik Ustaw Nr. 180/2008, Pos. 1113, bekanntgegeben und ist am 11. Januar 2009 in Kraft getreten.**

Die Änderungen bezwecken in erster Linie, Hindernisse an der umfassenden Inanspruchnahme des Registerpfandrechts in der Praxis zu beseitigen.

## Wichtigste Änderungen

### **Aufhebung von Beschränkungen hinsichtlich der Personen, die zur Bestellung des Registerpfandrechts berechtigt sind**

Bisher war der Kreis zur Bestellung des Registerpfandrechts berechtigter Personen stark eingeschränkt. Ab dem 11. Januar 2009 kann es zugunsten eines jeden Gläubigers bestellt werden, was zu einer breiteren Nutzung dieser Sicherheitsform durch professionelle Marktteilnehmer, insbesondere durch ausländische Unternehmer, beitragen soll.

### **Vereinfachung des Registerverfahrens**

Auf die Bindung der Parteien durch eine einmonatige Frist für die Beantragung der Pfandregistereintragung wurde nun verzichtet.

Ab 11. Januar 2009 werden im Zuge der Erkennung über einen Eintragungsantrag lediglich der Inhalt und die Form des Antrags sowie der der Eintragung zugrundeliegenden Unterlagen hinsichtlich der eintragungsrelevanten Angaben durch das Gericht geprüft. Es entfällt somit eine Prüfung der Rechtskonformität des Registerpfandvertrages durch das Gericht.

### **Änderung der Bestellungsweise des Registerpfands**

Die Novelle entscheidet auch über eine Reihe von Auslegungszweifeln und sieht vor, dass die in gesonderten Vorschriften (u.a. Art. 180

Gesetzbuch über Handelsgesellschaften und Art. 329 § 1 Zivilgesetzbuch) enthaltenen Bestimmungen über die Einhaltung der besonderen Schriftform auf Verträge über die Bestellung des Registerpfandrechts auf Forderungen und Rechten keine Anwendung mehr finden.

Außerdem wurde klargestellt, dass mit dem Registerpfandrecht zwei oder mehr Forderungen, die sich aus Verträgen eines und desselben Gläubigers ergeben, besichert werden können.

### **Klarstellung bestimmter Regeln zur Befriedigung von Pfandgläubigern**

Seit der Pfändung des mit dem Registerpfand belasteten Gegenstands durch einen Gerichtsvollzieher bzw. ein anderes Vollstreckungsorgan darf der Pfandgläubiger gemäß dem Änderungsgesetz keine Handlungen vornehmen, die auf eine Befriedigung laut Art. Art. 22–27 abzielen würden (d.h. er darf u.a. nicht die Übernahme des Eigentums am Gegenstand des Registerpfandrechts anstreben oder diesen in einer öffentlichen Ausschreibung verkaufen). Um einer Schmälerung der Vermögenswerte durch unredliche Pfandgeber zuvorzukommen, wurde dem Pfandgläubiger untersagt, über den Pfandgegenstand ab dem Zeitpunkt zu verfügen, an dem er durch den Pfandgeber von der geplanten Befriedigung aus dem Pfandgegenstand benachrichtigt worden ist.

Zudem, sollte eine Forderung aus dem Bankkonto Gegenstand des Registerpfandrechts sein, kann im Pfandvertrag die Eigentumsübernahme des Pfandgegenstands durch den Pfandgläubiger vorgesehen werden. Wie in der Begründung zum Änderungsgesetzesentwurf ausgeführt wurde, hätten die Kreditinstitute bisher bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf diverse Lösungen, wie Vollmacht zum Bankkonto oder Abtretung von Rechten, zurückgegriffen. Jetzt reicht die Aufnahme einer entsprechenden Klausel im Pfandvertrag aus.

### **Ansprechpartnerin:**

**Agata Jankowska-Galińska**  
agata.jankowska-galinska  
@wierzbowski.pl  
+48 22 50 50 712

